

# Satzung des Fördervereins Kindertagesstätte Heilig Geist

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Heilig Geist“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt –.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dinslaken.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. bis zum 31.07..

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und über den Rahmen der Etatmittel hinaus materielle Förderung der Kindertagesstätte Heilig Geist. Die Förderung erfolgt insbesondere durch
  - die Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise
  - Anschaffung von Spielgeräten, Materialien und sonstigen Einrichtungsgegenständen
  - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder
  - Förderung der Selbstdarstellung der Kindertagesstätte und des Vereins in der Öffentlichkeit
- (4) Der Verein übernimmt keine Aufgaben des Trägers
- (5) Der Vereinszweck wird durch Mitgliedsbeiträge sowie der Sammlung von Spenden verwirklicht.
- (6) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein seinem Zweck; es werden lediglich gemeinnützige Zwecke verfolgt.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- (9) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - schriftliche Kündigung mindestens vier Wochen vor Ende des Kindergartenjahres.
  - Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist

- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- dem Tod des Mitglieds
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einer zwei Drittel Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
- (7) Tätigkeiten in den Organen des Vereins (§ 6 Abs. 1 und 2) erfolgen ehrenamtlich.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die ausschließlich persönlich abgegeben werden kann.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand und
- 2. die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
  - 1. der/dem 1. Vorsitzenden
  - 2. der/dem 2. Vorsitzenden
  - 3. der/dem Geschäftsführer/in
  - 4. der/dem Kassierer/in
  - 5. der/dem Schriftführer/in
- (2) Der Vorstand kann bis zu drei Besitzer bestimmen.
- (3) Ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied des Kindergartenpersonals sein. Ist dieser Teilnehmer Mitglied im Verein, ist er automatisch stimmberechtigter Beisitzer.
- (4) Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen.
- (5) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Von Jahr zu Jahr scheidet 2 bzw. 3 Mitglieder aus. Die Reihenfolge wird beim ersten Mal durch das Los bestimmt. Das Ausscheiden erfolgt mit dem Eintritt des Nachfolgers/der Nachfolgerin.
- (6) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

- (9) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage von Nachweisen/Belegen Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein getätigten Auslagen.
- (10) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (11) Insbesondere entscheidet der Vorstand über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (12) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
- (13) Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie die Jahresabrechnung vor. Sofern keine berechtigten Einwendungen gegen den Tätigkeitsbericht und/oder die Jahresabrechnungen erhoben werden, ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
- (14) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Mitglied den Mitgliedsbeitrag ermäßigen bzw. erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Vorstands.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in Schriftform (Brief oder E-Mail) mit Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens vier Wochen vorher einberufen.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
- (3) Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nicht anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - die Festlegung der Richtlinie für den Vorstand zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks
  - die Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers im Wahljahr
  - die Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandes sowie des Kassenprüfers
  - die Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers
  - die Festsetzung und Zahlung der Mitgliedsbeiträge
  - den Beschluss einer etwaigen Satzungsänderung
- (5) Eine Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 9 Kassenprüfer**

- (1) In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahre zu wählen.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zur überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (3) Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte Heilig Geist und ist durch diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 07.03.2017 festgestellt und verabschiedet.

---